

Inhaltsverzeichnis

- I. Jugendschutzgesetz Baden-Württemberg
- II. Jugendschutzgesetz Bayern
- III. Jugendschutzgesetz Berlin
- IV. Jugendschutzgesetz Hamburg
- V. Bundesjugendschutzgesetz
- VI. Jugendschutzgesetz Niedersachsen
- VII. Jugendschutzgesetz Rheinland-Pfalz
- VIII. Jugendschutzgesetz Sachsen-Anhalt

Jugendschutzgesetz Baden-Württemberg

Aufenthalt in Gaststätten:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche einem ...		
a) Kind	250 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 500 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	200 Euro bis 1.500 Euro	100 Euro bis 400 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren	500 Euro bis 2.500 Euro	100 Euro bis 500 Euro
... den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer befugten Person (außer zur Einnahme eines Getränkes oder einer Mahlzeit) in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr gestatten.		
Personen, welche einem ...		
a) Kind	3.000 Euro bis 15.000 Euro	2.500 Euro bis 10.000 Euro
b) Jugendlichen	2.000 Euro bis 12.000 Euro	1.500 Euro bis 8.000 Euro
... den Aufenthalt in einer/einem Nachtbar/Nachtclub gestatten.		

Öffentliche Tanzveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	750 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	500 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 400 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren nach 24 Uhr	500 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 400 Euro
... die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.		

Bildschirmspielgeräte:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	750 Euro bis 3.500 Euro	50 Euro bis 500 Euro
b) Jugendlichen	500 Euro bis 3.500 Euro	50 Euro bis 400 Euro
... ohne Begleitung einer befugten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten gestatten, bei denen es keine Gewinnmöglichkeiten gibt, die keine Informations- oder Lehrprogramme aufweisen bzw. für die Altersstufe des Kindes oder des Jugendlichen ungeeignet sind.		

Jugendschutzgesetz Baden-Württemberg

Rauchen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern und Jugendlichen Tabakwaren abgeben.	500 Euro bis 3.000 Euro	100 Euro bis 250 Euro
b) Kindern und Jugendlichen das Rauchen gestatten.	500 Euro bis 3.000 Euro	100 Euro bis 250 Euro
c) Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren an Automaten ermöglichen.	750 Euro bis 3.000 Euro	-

Glücksspiel:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	1.300 Euro bis 5.100 Euro	250 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen	1.000 Euro bis 4.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
... den Aufenthalt in Spielhallen oder ähnlichen Räumen gestatten.		
Personen, welche ...		
a) Kindern	1.500 Euro bis 5.500 Euro	250 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro bis 4.500 Euro	150 Euro bis 600 Euro
die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten gestatten.		

Alkoholische Getränke:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche an ...		
a) Kinder	1.000 Euro bis 4.000 Euro	300 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendliche	700 Euro bis 3.500 Euro	100 Euro bis 500 Euro
... Branntwein, branntweinhaltige Getränke/Lebensmittel geben oder ihnen den Verzehr gestatten.		
Personen, welche ...		
a) Kinder	700 Euro bis 3.500 Euro	100 Euro bis 500 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von befugten Personen	500 Euro bis 3.000 Euro	100 Euro bis 500 Euro
... alkoholische Getränke/Lebensmittel geben oder gestatten.		

Jugendschutzgesetz Baden-Württemberg

Bildträger mit Filmen oder Spielen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) einem Kind oder Jugendlichen Datenträger (z.B. DVD, CD, Blu-ray, USB-Stick oder Videokassetten), welche zur Wiedergabe oder zum Spielen auf Bildschirmgeräten geeignet sind, welche nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich machen.	750 Euro bis 3.000 Euro	50 Euro bis 500 Euro
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringen.	750 Euro bis 3.000 Euro	-
c) Kindern oder Jugendlichen nicht gekennzeichnete oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger anbieten oder überlassen.	750 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 500 Euro
d) Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbieten oder überlassen.	750 Euro bis 3.000 Euro	-
e) Bildträger, die jugendbeeinträchtigende Auszüge von Inhalten aufweisen, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, vertreiben.	750 Euro bis 3.000 Euro	-

Jugendschutzgesetz Baden-Württemberg

Öffentliche Filmveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen ein Werbevorspann oder ein Beiprogramm ausstrahlen, welches nicht für ihre Altersstufe freigegeben ist.	250 Euro bis 1.800 Euro	50 Euro bis 360 Euro
b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	250 Euro bis 1.500 Euro	75 Euro bis 300 Euro
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachten.	250 Euro bis 1.500 Euro	50 Euro bis 300 Euro
d) Werbefilme oder Programme für Tabakwaren und alkoholischen Getränken vor 18.00 Uhr ausstrahlen.	250 Euro bis 3.000 Euro	-

Jugendschutzgesetz Bayern

Aufenthalt in Gaststätten:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche einem ...	
a) Kind oder Jugendlichen	1.000 Euro bis 4.000 Euro
b) Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr	1.000 Euro bis 4.000 Euro
... den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	
Personen, welche einem ...	
a) Kind	2.500 Euro bis 10.000 Euro
b) Jugendlichen	1.500 Euro bis 6.000 Euro
... den Aufenthalt in einer/einem Nachtbar/Nachtclub gestatten.	

Öffentliche Tanzveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	1.500 Euro bis 6.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	1.250 Euro bis 5.000 Euro
c) Jugendlichen ab 16 Jahren nach 24 Uhr	1.000 Euro bis 4.000 Euro
... die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	

Bildschirmspielgeräte:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern oder Jugendlichen ohne Begleitung einer befugten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten gestatten, bei denen es keine Gewinnmöglichkeiten gibt, die keine Informations- oder Lehrprogramme aufweisen bzw. für die Altersstufe des Kindes oder des Jugendlichen ungeeignet sind.	500 Euro bis 2.000 Euro
b) ein Bildschirmspielgerät aufstellen, welches nicht den Sicherungsmaßnahmen entspricht.	2.500 Euro bis 10.000 Euro

Jugendschutzgesetz Bayern

Rauchen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern und Jugendlichen das Rauchen gestatten.	500 Euro bis 2.000 Euro
b) Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren an Automaten ermöglichen.	7.500 Euro bis 50.000 Euro

Glücksspiel:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	2.000 Euro bis 8.000 Euro
b) Jugendlichen	1.000 Euro bis 4.000 Euro
... den Aufenthalt in Spielhallen oder ähnlichen Räumen gestatten.	
Personen, welche ...	
a) Kindern	2.500 Euro bis 10.000 Euro
b) Jugendlichen	1.250 Euro bis 5.000 Euro
die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten gestatten.	

Öffentliche Filmveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen ein Werbevorspann oder ein Beiprogramm ausstrahlen, welches nicht für ihre Altersstufe freigegeben ist.	500 Euro bis 2.000 Euro
b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	1.000 Euro bis 4.000 Euro
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachten.	500 Euro bis 2.000 Euro
d) Werbefilme oder Programme für Tabakwaren und alkoholischen Getränken vor 18.00 Uhr ausstrahlen.	1.000 Euro bis 4.000 Euro

Jugendschutzgesetz Bayern

Alkoholische Getränke:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche an ...	
a) Kinder	2.000 Euro bis 8.000 Euro
b) Jugendliche	1.000 Euro bis 4.000 Euro
... Branntwein, branntweinhaltige Getränke/Lebensmittel geben oder ihnen den Verzehr gestatten.	
Personen, welche ...	
a) Kinder	1.000 Euro bis 4.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von befugten Personen	500 Euro bis 2.000 Euro
... alkoholische Getränke/Lebensmittel geben oder gestatten.	

Bildträger mit Filmen oder Spielen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) einem Kind oder Jugendlichen Datenträger (z.B. DVD, CD, Blu-ray, USB-Stick oder Videokassetten), welche zur Wiedergabe oder zum Spielen auf Bildschirmgeräten geeignet sind, welche nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich machen.	500 Euro bis 2.000 Euro
b) Kindern oder Jugendlichen nicht gekennzeichnete oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger anbieten oder überlassen.	1.000 Euro bis 8.000 Euro
c) Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbieten oder überlassen.	2.000 Euro bis 50.000 Euro
d) Bildträger, die jugendbeeinträchtigende Auszüge von Inhalten aufweisen, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, vertreiben.	2.000 Euro bis 50.000 Euro

Jugendschutzgesetz Berlin

Aufenthalt in Gaststätten:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche einem ...		
a) Kind	750 Euro	150 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	500 Euro	100 Euro
c) Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr	750 Euro	150 Euro
... den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.		
Personen, welche einem ...		
a) Kind	2.500 Euro	500 Euro
b) Jugendlichen	1.500 Euro	300 Euro
... den Aufenthalt in einer/einem Nachtbar/Nachtclub gestatten.		

Öffentliche Tanzveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	750 Euro	150 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	500 Euro	100 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren nach 24 Uhr	750 Euro	150 Euro
... die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.		

Bildschirmspielgeräte:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	1.000 Euro	200 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro	150 Euro
... ohne Begleitung einer befugten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten gestatten, bei denen es keine Gewinnmöglichkeiten gibt, die keine Informations- oder Lehrprogramme aufweisen bzw. für die Altersstufe des Kindes oder des Jugendlichen ungeeignet sind.		

Jugendschutzgesetz Berlin

Rauchen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern und Jugendlichen Tabakwaren abgeben.	750 Euro bis 1.000 Euro	150 Euro bis 200 Euro
b) Kindern und Jugendlichen das Rauchen gestatten.	750 Euro bis 1.000 Euro	150 Euro bis 200 Euro
c) Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren an Automaten ermöglichen.	1.500 Euro	-

Glücksspiel:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	1.000 Euro	200 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro	150 Euro
... den Aufenthalt in Spielhallen oder ähnlichen Räumen gestatten.		
Personen, welche ...		
a) Kindern	1.500 Euro	300 Euro
b) Jugendlichen	1.000 Euro	200 Euro
die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten gestatten.		

Alkoholische Getränke:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche an ...		
a) Kinder	1.500 Euro	300 Euro
b) Jugendliche	1.000 Euro	200 Euro
... Branntwein, branntweinhaltige Getränke/Lebensmittel geben oder ihnen den Verzehr gestatten.		
Personen, welche ...		
a) Kinder	1.000 Euro	200 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von befugten Personen	750 Euro	150 Euro
... alkoholische Getränke/Lebensmittel geben oder gestatten.		

Jugendschutzgesetz Berlin

Öffentliche Filmveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen ein Werbevorspann oder ein Beiprogramm ausstrahlen, welches nicht für ihre Altersstufe freigegeben ist.	250 Euro bis 1.000 Euro	50 Euro bis 200 Euro

Bildträger:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) einem Kind oder Jugendlichen Datenträger (z.B. DVD, CD, Blu-ray, USB-Stick oder Videokassetten), welche zur Wiedergabe oder zum Spielen auf Bildschirmgeräten geeignet sind, welche nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich machen.	250 Euro bis 1.000 Euro	50 Euro bis 200 Euro
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringen.	1.500 Euro	-
c) Kindern oder Jugendlichen nicht gekennzeichnete oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger anbieten oder überlassen.	-	300 Euro bis 400 Euro
d) Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbieten oder überlassen.	1.500 Euro	-
e) Bildträger, die jugendbeeinträchtigende Auszüge von Inhalten aufweisen, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, vertreiben.	1.500 Euro	-

Jugendschutzgesetz Berlin

Jugendgefährdende Trägermedien:

Tatbestand	Bußgeld für Personen über 18 Jahren
Personen, welche einem ...	
a) Kind	500 Euro bis 3.000 Euro
b) Jugendlichen	500 Euro bis 3.000 Euro
... Trägermedien zugänglich machen, anbieten oder ausstellen, deren Inhalt in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzuordnen ist.	

Jugendschutzgesetz Hamburg

Aufenthalt in Gaststätten:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche einem ...		
a) Kind zwischen 23 Uhr und 5 Uhr	75 Euro bis 1.000 Euro	75 Euro bis 500 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren zwischen 23 Uhr und 5 Uhr	75 Euro bis 1.000 Euro	75 Euro bis 500 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren zwischen 24 Uhr und 5 Uhr	75 Euro bis 1.000 Euro	75 Euro bis 500 Euro
... den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.		
Personen, welche einem ...		
a) Kind	75 Euro bis 5.000 Euro	75 Euro bis 2.500 Euro
b) Jugendlichen	75 Euro bis 5.000 Euro	75 Euro bis 2.500 Euro
... den Aufenthalt in einer/einem Nachtbar/Nachtclub gestatten.		

Öffentliche Tanzveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	75 Euro bis 3.000 Euro	75 Euro bis 500 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	75 Euro bis 3.000 Euro	75 Euro bis 500 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren nach 24 Uhr	75 Euro bis 2.000 Euro	75 Euro bis 500 Euro
... die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.		

Bildschirmspielgeräte:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	100 Euro bis 3.000 Euro	50 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen	100 Euro bis 3.000 Euro	50 Euro bis 1.000 Euro
... ohne Begleitung einer befugten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten gestatten, bei denen es keine Gewinnmöglichkeiten gibt, die keine Informations- oder Lehrprogramme aufweisen bzw. für die Altersstufe des Kindes oder des Jugendlichen ungeeignet sind.		

Jugendschutzgesetz Hamburg

Rauchen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern und Jugendlichen Tabakwaren abgeben.	75 Euro bis 2.000 Euro	50 Euro bis 1.000 Euro
b) Kindern und Jugendlichen das Rauchen gestatten.	75 Euro bis 2.000 Euro	-

Öffentliche Filmveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen ein Werbevorspann oder ein Beiprogramm ausstrahlen, welches nicht für ihre Altersstufe freigegeben ist.	75 Euro bis 3.000 Euro	75 Euro bis 1.000 Euro
b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	75 Euro bis 3.000 Euro	75 Euro bis 1.000 Euro
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachten.	75 Euro bis 1.500 Euro	75 Euro bis 1.000 Euro
d) Werbefilme oder Programme für Tabakwaren und alkoholischen Getränken vor 18.00 Uhr ausstrahlen.	75 Euro bis 3.000 Euro	-

Alkoholische Getränke:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche an ...		
a) Kinder	200 Euro bis 3.000 Euro	100 Euro bis 1.500 Euro
b) Jugendliche	200 Euro bis 3.000 Euro	100 Euro bis 1.500 Euro
... Branntwein, branntweinhaltige Getränke/Lebensmittel geben oder ihnen den Verzehr gestatten.		
Personen, welche ...		
a) Kinder	200 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von befugten Personen	200 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 1.000 Euro
... alkoholische Getränke/Lebensmittel geben oder gestatten.		

Jugendschutzgesetz Hamburg

Glücksspiel:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	75 Euro bis 2.000 Euro	250 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen	75 Euro bis 2.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
... den Aufenthalt in Spielhallen oder ähnlichen Räumen gestatten.		
Personen, welche ...		
a) Kindern	1.300 Euro bis 5.000 Euro	250 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten gestatten.		

Bildträger mit Filmen oder Spielen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) einem Kind oder Jugendlichen Datenträger (z.B. DVD, CD, Blu-ray, USB-Stick oder Videokassetten), welche zur Wiedergabe oder zum Spielen auf Bildschirmgeräten geeignet sind, welche nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich machen.	100 Euro bis 3.000 Euro	100 Euro bis 500 Euro
b) Kindern oder Jugendlichen nicht gekennzeichnete oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger anbieten oder überlassen.	-	100 Euro bis 500 Euro
c) Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbieten oder überlassen.	150 Euro bis 5.000 Euro	-
d) Bildträger, die jugendbeeinträchtigende Auszüge von Inhalten aufweisen, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, vertreiben.	100 Euro bis 5.000 Euro	-

Bundesjugendschutzgesetz

Aufenthalt in Gaststätten:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche einem ...	
a) Kind	Bis zu 50.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	Bis zu 50.000 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren	Bis zu 50.000 Euro
... den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer befugten Person (außer zur Einnahme eines Getränkes oder einer Mahlzeit) in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr gestatten.	
Personen, welche einem ...	
a) Kind	Bis zu 50.000 Euro
b) Jugendlichen	Bis zu 50.000 Euro
... den Aufenthalt in einer/einem Nachtbar/Nachtclub gestatten.	

Öffentliche Tanzveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	Bis zu 50.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	Bis zu 50.000 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren nach 24 Uhr	Bis zu 50.000 Euro
... die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	

Bildschirmspielgeräte:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	Bis zu 50.000 Euro
b) Jugendlichen	Bis zu 50.000 Euro
... ohne Begleitung einer befugten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten gestatten, bei denen es keine Gewinnmöglichkeiten gibt, die keine Informations- oder Lehrprogramme aufweisen bzw. für die Altersstufe des Kindes oder des Jugendlichen ungeeignet sind.	

Bundesjugendschutzgesetz

Rauchen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern und Jugendlichen Tabakwaren abgeben.	Bis zu 50.000 Euro
b) Kindern und Jugendlichen das Rauchen gestatten.	Bis zu 50.000 Euro
c) Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren an Automaten ermöglichen.	Bis zu 50.000 Euro

Glücksspiel:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	Bis zu 50.000 Euro
b) Jugendlichen	Bis zu 50.000 Euro
... den Aufenthalt in Spielhallen oder ähnlichen Räumen gestatten.	
Personen, welche ...	
a) Kindern	Bis zu 50.000 Euro
b) Jugendlichen	Bis zu 50.000 Euro
die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten gestatten.	

Alkoholische Getränke:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche an ...	
a) Kinder	Bis zu 50.000 Euro
b) Jugendliche	Bis zu 50.000 Euro
... Branntwein, branntweinhaltige Getränke/Lebensmittel geben oder ihnen den Verzehr gestatten.	
Personen, welche ...	
a) Kinder	Bis zu 50.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von befugten Personen	Bis zu 50.000 Euro
... alkoholische Getränke/Lebensmittel geben oder gestatten.	

Bundesjugendschutzgesetz

Öffentliche Filmveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen ein Werbevorspann oder ein Beiprogramm ausstrahlen, welches nicht für ihre Altersstufe freigegeben ist.	Bis zu 50.000 Euro
b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	Bis zu 50.000 Euro
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachten.	Bis zu 50.000 Euro
d) Werbefilme oder Programme für Tabakwaren und alkoholischen Getränken vor 18.00 Uhr ausstrahlen.	Bis zu 50.000 Euro

Jugendgefährdende Trägermedien:

Tatbestand	Konsequenz
Personen, welche einem ...	
a) Kind oder Jugendlichen	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder zu 50.000 Euro Geldstrafe
... Trägermedien zugänglich machen, deren Inhalt in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzuordnen ist.	
Personen, welche ...	
a) schwer jugendgefährdende Trägermedien Kindern und Jugendlichen zugänglich machen.	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder zu 50.000 Euro Geldstrafe
b) zum Zweck der geschäftlichen Werbung die Liste der jugendgefährdenden Medien abdrucken oder veröffentlichen oder darauf hinweisen, dass ein Trägermedium mit einem Verfahren verbunden war oder ist.	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder zu 50.000 Euro Geldstrafe

Bundesjugendschutzgesetz

Bildträger mit Filmen oder Spielen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) einem Kind oder Jugendlichen Datenträger (z.B. DVD, CD, Blu-ray, USB-Stick oder Videokassetten), welche zur Wiedergabe oder zum Spielen auf Bildschirmgeräten geeignet sind, welche nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich machen.	Bis zu 50.000 Euro
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringen.	Bis zu 50.000 Euro
c) Kindern oder Jugendlichen nicht gekennzeichnete oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger anbieten oder überlassen.	Bis zu 50.000 Euro
d) Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbieten oder überlassen.	Bis zu 50.000 Euro
e) Bildträger, die jugendbeeinträchtigende Auszüge von Inhalten aufweisen, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, vertreiben.	Bis zu 50.000 Euro

Jugendschutzgesetz Niedersachsen

Aufenthalt in Gaststätten:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche einem ...	
a) Kind oder Jugendlichen	250 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr	500 Euro bis 2.500 Euro
... den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	
Personen, welche einem ...	
a) Kind	1.250 Euro bis 5.000 Euro
b) Jugendlichen	500 Euro bis 3.000 Euro
... den Aufenthalt in einer/einem Nachtbar/Nachtclub gestatten.	

Öffentliche Tanzveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	750 Euro bis 3.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	500 Euro bis 2.000 Euro
c) Jugendlichen ab 16 Jahren nach 24 Uhr	500 Euro bis 2.000 Euro
... die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	

Bildschirmspielgeräte:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern oder Jugendlichen ohne Begleitung einer befugten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten gestatten, bei denen es keine Gewinnmöglichkeiten gibt, die keine Informations- oder Lehrprogramme aufweisen bzw. für die Altersstufe des Kindes oder des Jugendlichen ungeeignet sind.	800 Euro bis 5.000 Euro
b) ein Bildschirmspielgerät aufstellen, welches nicht den Sicherungsmaßnahmen entspricht.	1.000 Euro bis 7.500 Euro

Jugendschutzgesetz Niedersachsen

Rauchen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern und Jugendlichen das Rauchen gestatten.	250 Euro bis 2.000 Euro
b) Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren an Automaten ermöglichen.	750 Euro bis 3.000 Euro

Glücksspiel:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	1.250 Euro bis 5.000 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro bis 3.000 Euro
... den Aufenthalt in Spielhallen oder ähnlichen Räumen gestatten.	
Personen, welche ...	
a) Kindern	1.250 Euro bis 5.000 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro bis 3.000 Euro
die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten gestatten.	

Öffentliche Filmveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen ein Werbevorspann oder ein Beiprogramm ausstrahlen, welches nicht für ihre Altersstufe freigegeben ist.	250 Euro bis 3.000 Euro
b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	250 Euro bis 3.000 Euro
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachten.	250 Euro bis 1.500 Euro
d) Werbefilme oder Programme für Tabakwaren und alkoholischen Getränken vor 18.00 Uhr ausstrahlen.	250 Euro bis 3.000 Euro

Jugendschutzgesetz Niedersachsen

Alkoholische Getränke:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche an ...	
a) Kinder	500 Euro bis 3.000 Euro
b) Jugendliche	500 Euro bis 3.000 Euro
... Branntwein, branntweinhaltige Getränke/Lebensmittel geben oder ihnen den Verzehr gestatten.	
Personen, welche ...	
a) Kinder	500 Euro bis 2.500 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von befugten Personen	250 Euro bis 1.250 Euro
... alkoholische Getränke/Lebensmittel geben oder gestatten.	

Jugendgefährdende Trägermedien:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche einem ...	
a) Kind	1.250 Euro bis 7.000 Euro
b) Jugendlichen	1.000 Euro bis 7.000 Euro
... Trägermedien zugänglich machen, deren Inhalt in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzuordnen ist.	
Personen, welche ...	
a) schwer jugendgefährdende Trägermedien Kindern und Jugendlichen zugänglich machen.	1.250 Euro bis 7.000 Euro
b) zum Zweck der geschäftlichen Werbung die Liste der jugendgefährdenden Medien abdrucken oder veröffentlichen oder darauf hinweisen, dass ein Trägermedium mit einem Verfahren verbunden war oder ist.	1.250 Euro bis 7.000 Euro

Bildträger mit Filmen oder Spielen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) einem Kind oder Jugendlichen Datenträger (z.B. DVD, CD, Blu-ray, USB-Stick oder Videokassetten), welche zur Wiedergabe oder zum Spielen auf Bildschirmgeräten geeignet sind, welche nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich machen.	750 Euro bis 5.000 Euro
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringen.	750 Euro bis 5.000 Euro

Jugendschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Aufenthalt in Gaststätten:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche einem ...		
a) Kind	250 Euro bis 1.000 Euro	50 Euro bis 200 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	250 Euro bis 1.000 Euro	50 Euro bis 200 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren	50 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 250 Euro
... den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer befugten Person (außer zur Einnahme eines Getränkes oder einer Mahlzeit) in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr gestatten.		
Personen, welche einem ...		
a) Kind	1.250 Euro bis 5.000 Euro	250 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
... den Aufenthalt in einer/einem Nachtbar/Nachtclub gestatten.		

Öffentliche Tanzveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	800 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	500 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 400 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren nach 24 Uhr	500 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 400 Euro
... die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.		

Bildschirmspielgeräte:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	1.300 Euro bis 5.000 Euro	300 Euro bis 900 Euro
b) Jugendlichen	900 Euro bis 3.500 Euro	200 Euro bis 700 Euro
... ohne Begleitung einer befugten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten gestatten, bei denen es keine Gewinnmöglichkeiten gibt, die keine Informations- oder Lehrprogramme aufweisen bzw. für die Altersstufe des Kindes oder des Jugendlichen ungeeignet sind.		

Jugendschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Rauchen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern und Jugendlichen Tabakwaren abgeben.	500 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 250 Euro
b) Kindern und Jugendlichen das Rauchen gestatten.	300 Euro bis 1.000 Euro	50 Euro bis 150 Euro
c) Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren an Automaten ermöglichen.	750 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro

Glücksspiel:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) Kindern	1.300 Euro bis 5.000 Euro	250 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
... den Aufenthalt in Spielhallen oder ähnlichen Räumen gestatten.		
Personen, welche ...		
a) Kindern	1.300 Euro bis 5.000 Euro	250 Euro bis 1.000 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten gestatten.		

Alkoholische Getränke:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche an ...		
a) Kinder	800 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
b) Jugendliche	500 Euro bis 2.000 Euro	100 Euro bis 250 Euro
... Branntwein, branntweinhaltige Getränke/Lebensmittel geben oder ihnen den Verzehr gestatten.		
Personen, welche ...		
a) Kinder	700 Euro bis 2.500 Euro	150 Euro bis 500 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von befugten Personen	250 Euro bis 1.000 Euro	50 Euro bis 200 Euro
... alkoholische Getränke/Lebensmittel geben oder gestatten.		

Jugendschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Öffentliche Filmveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen ein Werbevorspann oder ein Beiprogramm ausstrahlen, welches nicht für ihre Altersstufe freigegeben ist.	250 Euro bis 1.500 Euro	50 Euro bis 300 Euro
b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	400 Euro bis 1.500 Euro	100 Euro bis 300 Euro
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachten.	250 Euro bis 1.000 Euro	50 Euro bis 200 Euro
d) Werbefilme oder Programme für Tabakwaren und alkoholischen Getränken vor 18.00 Uhr ausstrahlen.	250 Euro bis 1.000 Euro	50 Euro bis 200 Euro

Jugendgefährdende Trägermedien:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche einem ...		
a) Kind	1.300 Euro bis 5.000 Euro	300 Euro bis 900 Euro
b) Jugendlichen	900 Euro bis 3.500 Euro	200 Euro bis 700 Euro
... Trägermedien zugänglich machen, deren Inhalt in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzuordnen ist.		
Personen, welche ...		
a) schwer jugendgefährdende Trägermedien Kindern und Jugendlichen zugänglich machen.	1.300 Euro bis 5.000 Euro	300 Euro bis 900 Euro
b) zum Zweck der geschäftlichen Werbung die Liste der jugendgefährdenden Medien abdrucken oder veröffentlichen oder darauf hinweisen, dass ein Trägermedium mit einem Verfahren verbunden war oder ist.	1.300 Euro bis 5.000 Euro	300 Euro bis 900 Euro

Jugendschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Bildträger mit Filmen oder Spielen:

Tatbestand	Bußgeld für Gewerbetreibende	Bußgeld für andere Personen
Personen, welche ...		
a) einem Kind oder Jugendlichen Datenträger (z.B. DVD, CD, Blu-ray, USB-Stick oder Videokassetten), welche zur Wiedergabe oder zum Spielen auf Bildschirmgeräten geeignet sind, welche nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich machen.	750 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringen.	750 Euro bis 3.000 Euro	-
c) Kindern oder Jugendlichen nicht gekennzeichnete oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger anbieten oder überlassen.	750 Euro bis 3.000 Euro	150 Euro bis 600 Euro
d) Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbieten oder überlassen.	750 Euro bis 3.000 Euro	-
e) Bildträger, die jugendbeeinträchtigende Auszüge von Inhalten aufweisen, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, vertreiben.	750 Euro bis 3.000 Euro	-

Jugendschutzgesetz Sachsen-Anhalt

Aufenthalt in Gaststätten:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche einem ...	
a) Kind	375 Euro bis 1.500 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	375 Euro bis 1.500 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren zwischen 24 Uhr und 5 Uhr	500 Euro bis 2.000 Euro
... den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	
Personen, welche einem ...	
a) Kind	1.250 Euro bis 5.000 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro bis 3.000 Euro
... den Aufenthalt in einer/einem Nachtbar/Nachtclub gestatten.	

Öffentliche Tanzveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	750 Euro bis 3.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren	500 Euro bis 2.000 Euro
c) Jugendlichen über 16 Jahren nach 24 Uhr	500 Euro bis 2.000 Euro
... die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	

Bildschirmspielgeräte:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	500 Euro bis 2.000 Euro
b) Jugendlichen	500 Euro bis 2.000 Euro
... ohne Begleitung einer befugten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten gestatten, bei denen es keine Gewinnmöglichkeiten gibt, die keine Informations- oder Lehrprogramme aufweisen bzw. für die Altersstufe des Kindes oder des Jugendlichen ungeeignet sind.	

Jugendschutzgesetz Sachsen-Anhalt

Rauchen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern und Jugendlichen Tabakwaren abgeben.	375 Euro bis 2.000 Euro
b) Kindern und Jugendlichen das Rauchen gestatten.	375 Euro bis 2.000 Euro
c) Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren an Automaten ermöglichen.	750 Euro bis 3.000 Euro

Glücksspiel:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern	875 Euro bis 3.500 Euro
b) Jugendlichen	625 Euro bis 2.500 Euro
... den Aufenthalt in Spielhallen oder ähnlichen Räumen gestatten.	
Personen, welche ...	
a) Kindern	1.000 Euro bis 4.000 Euro
b) Jugendlichen	750 Euro bis 3.000 Euro
die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten gestatten.	

Alkoholische Getränke:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche an ...	
a) Kinder	750 Euro bis 3.000 Euro
b) Jugendliche	500 Euro bis 2.000 Euro
... Branntwein, branntweinhaltige Getränke/Lebensmittel geben oder ihnen den Verzehr gestatten.	
Personen, welche ...	
a) Kinder	500 Euro bis 2.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von befugten Personen	375 Euro bis 1.500 Euro
... alkoholische Getränke/Lebensmittel geben oder gestatten.	

Jugendschutzgesetz Sachsen-Anhalt

Öffentliche Filmveranstaltungen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen ein Werbevorspann oder ein Beiprogramm ausstrahlen, welches nicht für ihre Altersstufe freigegeben ist.	250 Euro bis 2.000 Euro
b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer befugten Person gestatten.	375 Euro bis 1.500 Euro
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachten.	250 Euro bis 1.000 Euro
d) Werbefilme oder Programme für Tabakwaren und alkoholischen Getränken vor 18.00 Uhr ausstrahlen.	375 Euro bis 1.500 Euro

Jugendgefährdende Trägermedien:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche einem ...	
a) Kind	1.250 Euro bis 5.000 Euro
b) Jugendlichen	1.000 Euro bis 4.000 Euro
... Trägermedien zugänglich machen, deren Inhalt in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzuordnen ist.	
Personen, welche ...	
a) schwer jugendgefährdende Trägermedien Kindern und Jugendlichen zugänglich machen.	1.250 Euro bis 5.000 Euro
b) zum Zweck der geschäftlichen Werbung die Liste der jugendgefährdenden Medien abdrucken oder veröffentlichen oder darauf hinweisen, dass ein Trägermedium mit einem Verfahren verbunden war oder ist.	1.250 Euro bis 5.000 Euro

Jugendschutzgesetz Sachsen-Anhalt

Bildträger mit Filmen oder Spielen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) einem Kind oder Jugendlichen Datenträger (z.B. DVD, CD, Blu-ray, USB-Stick oder Videokassetten), welche zur Wiedergabe oder zum Spielen auf Bildschirmgeräten geeignet sind, welche nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich machen.	375 Euro bis 1.500 Euro
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringen.	500 Euro bis 2.000 Euro
c) Kindern oder Jugendlichen nicht gekennzeichnete oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger anbieten oder überlassen.	750 Euro bis 3.000 Euro
d) Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbieten oder überlassen.	750 Euro bis 3.000 Euro
e) Bildträger, die jugendbeeinträchtigende Auszüge von Inhalten aufweisen, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, vertreiben.	750 Euro bis 3.000 Euro

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V.
Sonnenallee 260/262
12057 Berlin

Vertreten durch: Mathias Voigt (Vorsitzender)

Kontakt:

Telefon: 030-208981286

E-Mail: info (at) bussgeldkatalog (dot) com

Registereintrag:

Eintragung im Vereinsregister.

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer: VR 33079 B

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Mathias Voigt (Vorsitzender)

Haftung für Inhalte

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Als Diensteanbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.